

Diagnostic News

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 156
März 2019

Editorial



Die Auswirkungen der Gelbwestenaktionen – eine vorläufige Bilanz

Die Gelbwesten haben die Regierung und ganz Frankreich erheblich durcheinandergebracht. Zu einem gewissen Zeitpunkt hat die Republik in ihren Grundpfeilern zu wackeln begonnen. Präsident Macron, der direkt Angegriffene, stand vor der immensen Herausforderung, die Dinge nicht weitertreiben zu lassen und wieder etwas Ruhe in das Land zu bringen. Hohe Geldbeträge (mehr als 10 Mrd. €) wurden schnell verteilt, um einigen Hauptforderungen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Debattenrunden zwischen Politikern, an denen auch der Präsident aktiv teilnimmt, und der Bevölkerung wurden über ganz Frankreich verteilt eingerichtet. Emmanuel Macron zeigte auf einigen Großveranstaltungen wieder einmal, welch ein begnadeter Redner und Debattierer er ist. Dabei scheute er keine Anstrengung, seine Ansichten minutiös und brillant vor einem breitgestreuten, ihm nicht immer wohlgesonnenen Publikum darzulegen.

Die nun schon seit Wochen anhaltende „Grand Débat National“ zeigt erste positive Ergebnisse: Die Bevölkerung schätzt mehr und mehr die anscheinend notwendigen, offen ausgetragenen Diskussionen über weitgehend alle möglichen Fragen. Die Debatten haben zu einem gewissen Befreiungs- und Normalisierungseffekt in der Gesellschaft geführt. Wenn auch die Samstagsdemonstrationen der Gelbwesten mittlerweile ihr viermonatiges Bestehen feiern, so sind doch die von ihnen ursprünglich ausgehende Revolte gegen alles und der radikale Umsturzwillen in den Hintergrund getreten. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung lehnt deshalb auch eine Fortsetzung dieser Aktion ab.

Aber noch ist die völlige Normalität, das Vertrauen und der Optimismus bei der Zivilgesellschaft nicht zurückgekehrt. Gespannt wird auf die Zusammenfassung und die vom Staatspräsidenten angekündigten Schlussfolgerungen aus der großen Debatte Ende März gewartet. Ob es dann wirklich, wie Emmanuel Macron schon andeutete, zu einer Volksbefragung, und insbesondere mit welcher Frage kommen wird, ist aus heutiger Sicht nicht klar.

Die intensive Auseinandersetzung mit den Gelbwesten hat zwar die weiteren ausstehenden Reformarbeiten der Regierung nicht zum Stillstand gebracht, aber leider doch den Zeitrahmen nicht unwesentlich verschoben.

Aber wie sieht eine vorläufige gezogene Bilanz der Gelbwestenbewegung aus? Sicherlich nicht sehr homogen. Sind doch neben den negativen Auswirkungen auch einige positive Nebeneffekte zu verzeichnen.

Fangen wir aber zunächst mit den Belastungen an: Das Eingehen von Präsident Macron auf einige Grundforderungen der Gelbwesten reißt ein gewaltiges Loch in das Haushaltsbudget 2019. Statt einen weiteren Abbau des bestehenden Defizits, wie dies geplant war, vorantreiben zu können, muss für das laufende Jahr wiederum ein Überschreiten der Maastricht-Grenze auf -3,2% und vielleicht sogar noch mehr in Kauf genommen werden. Die Alternative einer Senkung der hohen Staatsausgaben kommt leider für die Regierung nicht in Frage, womit Frankreich in die alte Schiefelage zurückfällt. Ein Zustand, der vehement vom französischen Rechnungshof angeprangert wurde.

Ein weiterer Negativpunkt ist der automatische Anstieg der Staatsschulden, die sich durch die obigen Maßnahmen der kritischen Größe von 100% des Bruttosozialproduktes nähern. Dabei ist jedoch auf die derzeitige absolute Niedrig- bzw. Negativzinshöhe, die laut den zuständigen Stellen sich auch in 2019 nicht grundsätzlich ändern dürfte, hinzuweisen.

Die Folge hieraus ist, dass statt von einer steigenden, von einer sinkenden Zinsbelastung ausgegangen werden kann. Die für die angestiegenen Gesamtschulden zu zahlenden Zinsen führen damit zu einer niedrigeren Haushaltsbelastung als ursprünglich geplant war.

Das von Emmanuel Macron im Dezember 2018 versprochene Maßnahmenpaket (u.a. Erhöhung der Aktivitätsprämie, steuer- und abgabefreite Überstunden, Rückgängigmachung der Sozialsteuer („CSG“) für Rentner, ...) wird zu einer direkten Erhöhung der Kaufkraft der Haushalte führen. Erstmals seit 2007 werden viele französische Haushalte einen Rückgang der hohen Abgabenbelastung zu spüren bekommen. Es wird von amtlicher Stelle mit einer positiven Auswirkung von 0,5% auf das BSP und damit auf das Wachstum gerechnet. Die für 2019 aus geopolitischen Gründen bestehenden Unsicherheiten für das Wachstum könnten damit etwas abgemildert werden.

Schließlich ist festzustellen, dass die Oppositionsparteien, also weder die Rechtspopulisten unter Marine Le Pen noch die Linksradiكالen von Mélenchon durch die Krise um Emmanuel Macron zusätzliche Stimmen gewinnen konnten. Eine neuere Umfrage ergab sogar, dass für die Europawahl im Mai 2019 die Partei von Emmanuel Macron derzeit als Sieger angesehen wird.

Die Gelbwestenaktionen sind noch nicht abgeschlossen, aber vielleicht kann man schon heute sagen, dass sie dem zerrütteten, gespaltenen Land und seiner Politelite einen positiven Schlag verpasst haben. Der eingetretene materielle Schaden ist nicht unerheblich, wobei jedoch das Ansehen Frankreichs im Ausland weitgehend intakt blieb. Das Bewusstsein darüber, dass einzelne Bevölkerungsschichten nur wenig von dem in den letzten Jahrzehnten generell eingetretenen Wohlstand profitierten und keinen nennenswerten Profit aus den Errungenschaften der Mondialisierung, der neuen Techniken etc. zogen, wurde sicherlich allen Gesellschaftsschichten einschließlich der Regierung klar vor Augen geführt.

Hierauf die richtige Antwort zu finden, dürfte keine leichte Aufgabe für die Exekutive sein.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2019“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **21. Mai 2019 in Düsseldorf** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie unter www.coffra.de. Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr.

Steuerrecht

Definition einer Führungsholding

Grundsatzentscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes

Der Begriff der Führungsholding („Holding animatrice“) wird in unterschiedlichen Bereichen des Steuerrechts benutzt und ist von entscheidender Bedeutung, u.a. für den Eintritt von Steuervergünstigungen. So reduziert sich z.B. die Steuerbemessungsgrundlage bei Schenkungen / Erbschaften, soweit dies im Rahmen eines „Pacte Dutreil“ vorgenommen wird, um 75%. Damit jedoch ein solcher „Pacte“ errichtet werden kann, ist es für bestimmte Übertragungsvorgänge, z.B. bei der Schenkung von Holdinganteilen erforderlich, dass es sich um eine „echte“ Führungsholding („Holding animatrice“) handelt.

Die Definition der „Holding animatrice“ ist damit von großer Wichtigkeit, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Kassationsgerichts nicht immer eindeutig erfolgte. Der oberste Verwaltungsgerichtshof legte in seiner Plenarsitzung vom 13. Juni 2018 einige

Kriterien zugrunde, bei deren Vorliegen von einer Führungsholding ausgegangen werden kann. Danach ist für eine Führungsholding notwendig, dass ihre Hauptaktivität über die reine Verwaltung des Beteiligungsportfolios hinausgehend in einer aktiven Beteiligung an der Gestaltung der Geschäftspolitik und der Kontrolle der Tochtergesellschaften besteht.

Im vorliegenden Sachverhalt gehörte hierzu auch die Bereitstellung von spezifischen Dienstleistungen administrativer, juristischer, buchhalterischer, finanz- und gebäudetechnischer Art. Soweit eine Holding in dieser Weise ihre Beteiligung führt, ist sie, laut dem Urteil des „Conseil d'Etat“ als eine Gesellschaft mit einer kommerziellen Aktivität im Sinne von Art. 150-0 D bis, II-2°-b des Steuergesetzbuches („CGI“) zu betrachten.

Zivilrecht

Üble Nachrede kann nur in einem Strafrechtsverfahren verfolgt werden

Eine zivilrechtliche Klage ist ausgeschlossen

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil des Kassationsgerichts vom 26. September 2018 zugrunde: Ein Geschäftsführer erhob Klage wegen Untreue gegen ein Unternehmen. Gleichzeitig veröffentlichte er einen Artikel in der Presse, in dem er die dem Unternehmen vorgeworfenen Veruntreuungen darlegte. Das Unternehmen verklagte ihn daraufhin auf Schadensersatz wegen öffentlicher Herabwürdigung. Der Klage wurde in der ersten Instanz stattgegeben und der Geschäftsführer zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8.000 € verurteilt. Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht berichtigt und anschließend auch vom Kassationsgericht bestätigt.

Das dem Geschäftsführer vorgeworfene Verhalten stellte eindeutig das Strafdelikt der Diffamiation dar. Das beleidigte Unternehmen kann in einem solchen Fall einen Strafantrag stellen oder den Verursacher vor ein Strafgericht zitieren lassen. Auf keinen Fall steht ihm jedoch die direkte Zivilklage zu, um einen Schadensersatz wegen übler Nachrede zu fordern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Klage wegen Diffamiation nur innerhalb von drei Monaten nach der Tat geltend gemacht werden kann. Danach ist der Klageweg ausgeschlossen.

Arbeitsrecht

Auseinandersetzungen unter Mitarbeitern

Pflichten des Arbeitgebers für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten und dabei ihre physische und mentale Gesundheit zu schützen. Dieser Grundsatz wurde in dem Urteil des Kassationsgerichts vom 17. Oktober 2018 wiederum bestätigt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine verbale Aggression eines Mitarbeiters gegenüber einem Kollegen machte dessen ärztliche Behandlung und die Deklaration eines Arbeitsunfalls notwendig. Um die Konfliktsituation zwischen den beiden zu bereinigen, organisierte der Arbeitgeber am nächsten Tag nach dem Vorfall eine Besprechung und in den Folgemonaten weitere Sitzungen mit allen Mitarbeitern. Fünf Monate später wurde der geschädigte Mitarbeiter wiederum von demselben Aggressor angegangen, worauf er nunmehr

Schadensersatz für die erlittenen Beeinträchtigungen von seinem Arbeitgeber einforderte.

Das angerufene Gericht bejahte, durch die Entscheidung des Kassationsgerichts nochmals bestätigt, die Berechtigung des Klageanspruchs des betroffenen Mitarbeiters: Obwohl der Arbeitgeber die direkten Auswirkungen auf die Gesundheit des Mitarbeiters durch die erste Aggression kannte, von den unterschiedlichen bzw. unverträglichen Charakteren der beiden wusste und deshalb das Risiko eines neuen Zwischenfalls bestand, habe er keine konkrete Maßnahme ergriffen, um eine Wiederholung eines nochmaligen Vorfalls zu vermeiden. Die Durchführung von periodischen Sitzungen mit allen Mitarbeitern war nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um die Gefahrenquelle zu beheben.

Handelsrecht

Die Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen verjähren nach drei Jahren

Spätere Anfechtung nur bei Verheimlichung möglich

Folgender Sachverhalt lag zur Entscheidung vor: Im August 2012 beantragten mehrere Gesellschafter die Annullierung der Gesellschafterversammlungen, die in der Zeit von 2002 bis 2010 abgehalten wurden, aber zu denen sie niemals eingeladen worden waren.

Das geltende Handelsrecht sieht grundsätzlich vor, dass die Anfechtung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen nach drei Jahren, nachdem sie gefasst worden waren, ausgeschlossen ist, außer die Verheimlichung der Beschlüsse verhinderte ein Tätigwerden.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass die klagenden Gesellschafter bis Januar 2011 die betroffenen Gesellschafterversammlungen nicht kannten. Nachdem nun weniger als drei Jahre

zwischen dem obigen Datum und der Klageerhebung vergangen waren, vertraten die Richter die Auffassung, dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Aktion nicht verjährt war und annullierten die gefassten Gesellschafterbeschlüsse.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 26. September 2018 die Entscheidung der Vorinstanz. Danach war die bloße Nichtkenntnis der Gesellschafter hinsichtlich der abgehaltenen Gesellschafterversammlungen nicht ausreichend, um die Verjährung der Nichtigkeitsklage zu unterbrechen. Diese wäre nur eingetreten, wenn die Nichtkenntnis der Gesellschafterversammlungen tatsächlich eine frühere Klageerhebung unmöglich gemacht hätte.

Handelsrecht

Verjährung von kommerziellen Rechnungen

Anforderung in letzter Minute

Ein Lieferant verklagte einen Zwischenhändler auf Zahlung einer Rechnung, die er vor etwas mehr als fünf Jahren an ihn geschickt hatte. Der Händler verweigerte die Zahlung und berief sich dabei auf die gesetzliche Verjährung von fünf Jahren. Die Mahnaktion des Lieferanten war genau fünf Jahre und zwölf Tage nach Absendung der Rechnung eingeleitet worden. Damit war grundsätzlich die Verjährung eingetreten. Die Zahlungsbedingungen sahen den definitiven Fälligkeitszeitpunkt „unabdingbar nach 14 Tagen“ vor. Diese Frist verschob automatisch auch den Beginn der Verjährung.

Da die Aktion des Lieferanten zwei Tage vor Beendigung der Verjährungsfrist von fünf Jahren erfolgte, war sie fristgerecht erhoben worden. Der Lieferant war deshalb berechtigt, die Verurteilung des Händlers auf Rechnungsbegleichung zu fordern, so auch das Urteil des Kassationsgerichts vom 5. Dezember 2018.

Handelsrecht

Bericht über ein laufendes Gerichtsverfahren eines Konkurrenten

Kein Recht auf Herabwürdigung

Ein französischer Möbelfabrikant leitete ein Verfahren wegen Nachahmung seiner Produkte gegen einen italienischen Konkurrenten ein. Der Handelsvertreter des französischen Fabrikanten verbreitete öffentlich Informationen über das laufende Gerichtsverfahren des Wettbewerbers. Die italienische Gesellschaft verlor infolge der Informationskampagne des Handelsvertreters mehrere Aufträge. Sie verklagte den Handelsvertreter auf Schadensersatz, da sie sich Opfer einer Verächtlichmachung fühlte. Die Nachahmungsklage wurde im nachfolgenden Gerichtsverfahren verworfen.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Herabwürdigung wurde der italienischen Firma vom Kassationsgericht mit Urteil vom 9. Januar 2019 Recht gegeben: Gegenüber der Kundschaft über ein laufendes, nicht abgeschlossenes Verfahren über die Nachahmung von Produkten der Konkurrenz zu berichten, stellt danach eindeutig eine Herabwürdigung dar. Das Opfer einer solchen Aktion ist deshalb berechtigt, eine Schadensbereinigung zu verlangen.

Zivilrecht

Nicht unterzeichneter Kostenvoranschlag

Keine Zahlungsverweigerung bei Akzeptanz der durchgeführten Arbeiten

Ein Bauunternehmer schickte an seinen Kunden einen Kostenvoranschlag für die vorgesehenen Arbeiten zur Erneuerung eines Torpfostens. Der Kostenvoranschlag wurde vom Kunden nicht unterzeichnet. Trotzdem führte das Bauunternehmen die angebotenen Arbeiten aus.

Der Kunde lehnte die Rechnungsbegleichung ab. Er machte geltend, niemals seine Einwilligung zur Auftragserteilung gegeben zu haben und berief sich dabei auf den nicht unterschriebenen Kostenvoranschlag.

Das angerufene Gericht gab dem Bauunternehmer hierzu trotz der fehlenden Unterschrift Recht. Es führte hierzu aus, der Kunde habe den erneuerten Torpfosten benutzt, um ein neues Tor anzubringen. Daraus schloss das Gericht, dass der Kunde unmissverständlich die Bauarbeiten akzeptiert habe.

Das Kassationsgericht bestätigte die obige Entscheidung mit Urteil vom 4. Oktober 2018.

Die neue Broschüre „Deutsch-Französische Vermögensberatung“

Bestellen Sie jetzt ein
Exemplar per E-Mail:
agrobe@coffra.fr



Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 140 Mitarbeiter, die über 500 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.